

FEUER & FLAMME FÜR KULTUR IN BUCHHOLZ E.V.

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "**Feuer & Flamme für Kultur in Buchholz e.V.**" Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Tostedt eingetragen werden.
2. Sitz des Vereins ist Buchholz in der Nordheide.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2 Aufgabe und Zweck des Vereins

1. Aufgabe und Zweck des Vereins ist es, durch die Durchführung eigener Veranstaltungen die Kulturszene in Buchholz zu fördern und zu unterstützen.
2. Aufgabe und Zweck des Vereins ist es, regionale Künstler, die sich auf dem Gebiet der Musik, der Literatur oder der darstellenden und bildenden Kunst betätigen, zu fördern und ihnen insbesondere ein Forum zu bieten, sich dem Publikum bekannt zu machen.
3. Darüber hinaus sollen Kinder und Jugendliche an lebendige Kunst in all ihren Erscheinungsformen herangeführt werden, z.B. durch Workshops und ähnliche Veranstaltungen, bei denen direkte Kontakte zu Künstlern aus dem Bereich der Kunst entstehen und eigene Fähigkeiten ausprobiert oder erweitert werden können.
4. Einwerbung von Mitteln über Sponsoren und sonstigen Interessenten, um die Satzungszwecke zu erfüllen.
5. Zu diesem Zweck ist vorgesehen, die eingeforderten Mittel zu verwenden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Bei seinem Ausscheiden hat kein Mitglied des Vereins Anspruch auf Auszahlung eines Anteils am Vereinsvermögen oder auf eine Rückvergütung einer geleisteten Einlage. Ein solcher Vermögensanteil darf dem ausscheidenden Mitglied in keiner Form vergütet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Jeder Beschluss des Vereins, der eine Änderung der Satzung zum Gegenstand hat, soll vor Beschlussfassung und vor Anmeldung zum Vereinsregister dem zuständigen Finanzamt vorgelegt werden zur Bestätigung, dass durch den geplanten Satzungsänderungsbeschluss die Gemeinnützigkeit des Vereins im steuerlichen Sinne nicht beeinträchtigt wird.
6. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das DRK, Ortsverband Buchholz, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Voraussetzung dafür ist, dass der Anfallsberechtigte steuerlich als gemeinnützig (steuerbegünstigt) anerkannt ist.

§ 4 Mitgliedschaft

Den Verein bilden ordentliche und fördernde Mitglieder.

§ 5 Ordentliche Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied im Verein kann jede rechts- und geschäftsfähige Person werden.
2. Die Mitgliedschaft im Verein wird durch schriftliche Beitrittserklärung und Annahme der schriftlichen Beitrittserklärung durch den Vorstand erworben.
3. Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
4. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und mit einer Frist von drei Monaten einem Vorstandsmitglied oder der Geschäftsstelle des Vereins zugehen.
5. Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigem Grund aus dem Verein ausschließen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstößt oder verstoßen hat, oder wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung seit mehr als sechs Monaten mit einem Mitgliedsbeitrag in Verzug ist. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied schriftlich unter *Setzung einer angemessenen Frist* von vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen.
6. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand die Berufung auf der nächsten Mitgliederversammlung zu behandeln und zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft beendet ist.

§ 6 Fördernde Mitgliedschaft

1. Förderndes Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person oder sonstige Gruppe sein, die sich aus kaufmännischen, gesellschaftspolitischen, kulturellen oder sonstigen Gründen zusammengeschlossen hat.
2. Die fördernde Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag und Bestätigung durch den Vorstand erworben. Gegen die ablehnende Entscheidung ist kein Rechtsbehelf zulässig.
3. Fördernde Mitglieder haben weder Stimmrecht noch aktives oder passives Wahlrecht.
4. Die fördernde Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung (bei juristischen Personen).
5. Für den Austritt gelten die Bestimmungen des § 5 Ziff. 4 entsprechend.
6. Fördernde Mitglieder können durch Beschluss des Vorstandes unter Angabe der Gründe ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird durch schriftliche Mitteilung an den Betroffenen wirksam. Ein Rechtsbehelf ist nicht zulässig.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind
a) der Vorstand,
b) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden und bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Hinzugewählte und stimmberechtigte Vorstandsmitglieder sind der/die Schatzmeister/in und bis zu drei Beisitzer/innen.
2. Der Vorstand im vereinsrechtlichen Sinne von § 26 Abs. 1 BGB besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden und der/dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden. Sie vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
3. Der Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen; Einberufung der Mitgliederversammlung;
 2. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung; Erstellung eines Jahresberichtes;
 3. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
 4. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 5. Information der Mitglieder über die Vereinstätigkeit und Erstattung eines Rechenschaftsberichts, der mindestens einmal jährlich abzugeben ist;
 6. Er darf keine Kredite aufnehmen, Bürgschaften geben und Wechselverbindlichkeiten eingehen.
 7. Die Sitzungen des Vorstands werden durch den Vorsitzenden schriftlich mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen, im Falle der Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden.
 8. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei mindestens 3 anwesenden Mitgliedern ist der Vorstand beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse können im Umlaufverfahren schriftlich, telegraphisch, per Telefax oder E-Mail gefasst werden, sofern kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht. Auf diese Weise gefasste Beschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Vorstandssitzung aufzunehmen.
 9. Über die Sitzungen des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer, im Verhinderungsfall durch ihre Stellvertreter, zu unterzeichnen ist.
 10. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Zuständigkeiten abgegrenzt und die Zusammenarbeit geregelt wird.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende nicht übertragbare Aufgaben zuständig:

- a.) Wahl des Vorstands,
 - b.) Wahl der Rechnungsprüfer, für die Dauer von 4 Jahren,
 - c.) Entgegennahme und Feststellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung,
 - d.) Entlastung des Vorstands,
 - e.) endgültige Entscheidung über den Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern,
 - f.) Beschluss über Satzungsänderungen,
 - g.) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und fördernde Mitglieder,
 - h.) Beschluss über die Auflösung des Vereins.
1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und vom Vorsitzenden (oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden) unterzeichnet und allen Mitgliedern schriftlich zur Kenntnis gebracht.

2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden, der auch die Versammlung leitet.
3. Ein Drittel der ordentlichen Vereinsmitglieder oder drei Mitglieder des Vorstands können die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
5. Wahlen und Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Wahlen gilt derjenige von mehreren Kandidaten als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann derjenige, der nunmehr die meisten Stimmen erhält. Bei gleichen Stimmzahlen entscheidet das vom Leiter der Versammlung zu ziehende Los. Im übrigen gilt bei Beschlüssen Stimmgleichheit als Ablehnung.

§ 10 Aufbringung der Vereinsmittel

1. Der Verein finanziert sich durch Spenden, sonstige Zuwendungen und Mitgliedsbeiträge.
2. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Er ist jeweils am 01. Januar des betreffenden Geschäftsjahres fällig.

§ 11 Rechnungsprüfung

Die Rechnungslegung eines jeden Geschäftsjahres ist von zwei Rechnungsprüfern des Vereins zu prüfen. Die Berichte der Prüfer sind der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands vorzulegen.

§ 12 Satzungsänderung, Vereinsauflösung, Vermögensanfall

1. Zu einem Beschluss, durch den die Satzung geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, ist die Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder erforderlich, die zur Versammlung erschienen sind.
2. Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, sind vom Vorstand mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung umzusetzen. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt mitzuteilen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Rote Kreuz.

Buchholz, den 18. September 2012